

07.10.85

Wo - Fz

-1-

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Verzinsung von Darlehen des Bundes zum Bergarbeiterwohnungsbau

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

A

1. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen mit folgender

Begründung:

Aus wohnungs- und finanzpolitischen Gründen ist z.Zt. kein Regelungsbedarf gegeben.

Nach der Auffassung des BMBau soll die Verzinsung geboten sein, um die z.Zt. ungleiche Belastung der Eigentümer und der Mieter unter den Bergarbeitern zu beenden. Eine ungleiche Belastung besteht aber lediglich darin, daß Mietwohnungen, die in der Zeit vom 1.1.1963 und dem 1.1.1970 gefördert worden sind, bisher nicht in eine Höherverzinsung - weder vertraglich noch gesetzlich - einbezogen worden sind. Hierbei handelt

(noch Ziff. 1)

es sich z.B. in Nordrhein-Westfalen um ca. 13.300 Mietwohnungen von insgesamt 95.300 Mietwohnungen, die von der neuen Zinsverordnung erfaßt würden. Nur bei diesen Wohnungen ist eine vertragliche Höherverzinsung von 4 v.H. (bzw. 6 v.H. für die ab 1968 geförderten Wohnungen) möglich.

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ist eine Zinsverordnung nicht erforderlich.

Mieterhöhungen für insgesamt 95.300 Bergarbeiterwohnungen in Nordrhein-Westfalen sind aber auch angesichts des z.Zt. andauernden Anpassungsprozesses im Bergbau und der aktuellen Entwicklung der Renteneinkommen aufgrund einer neuen Zinsverordnung sozialpolitisch nicht vertretbar. Bei über 82.000 Wohnungen würde innerhalb kurzer Zeit eine erneute Mietanhebung erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung der vertraglichen Zinsanhebung von 1982 in Höhe von insgesamt 0,53 bis 0,66 DM je qm Wohnfläche monatlich. Dagegen hat die entsprechende Zinsverordnung des Landes für mit Landesmitteln geförderte Bergarbeiterwohnungen lediglich eine Mieterhöhung von insgesamt 0,40 DM zur Folge gehabt.

Im übrigen stößt das Bestreben des BMBau, das Mietenniveau der Bergarbeiterwohnungen dem Mietenniveau des allgemeinen Sozialwohnungsbestandes in den Bergbauländern ungefähr anzugleichen, insbesondere in gewerkschaftlichen Kreisen auf erhebliche Bedenken.

B

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.